



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen

26.03.2020

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus;

Zweitwohnungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Grundsatz:

Die Nutzung von Zweitwohnungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist gestattet.

Aber:

Personen, die nicht in Schleswig-Holstein leben, dürfen nur eingeschränkt in das Land einreisen

Reisen nach Schleswig-Holstein sind nach § 2 der Landesverordnung vom 23.03.2020 untersagt:

- aus touristischem Anlass
- zu Freizeitzwecken
- zu Fortbildungszwecken
- zu vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation

Darunter fallen zum Beispiel nicht Einreisen

- aus familiären Gründen (Heimreisen von Studenten / Besuche von Eltern)
- bei dringendem unaufschiebbarem Reparatur- oder Sicherheitsbedarf (Bsp.: Wasserrohrbruch, keine Reparatur- oder Gartenarbeiten)
- für zwingende Betreuung von betreuungs- oder pflegebedürftigen nahen Familienangehörigen
- zur Familienzusammenführung – Ehe-/Lebenspartner ist schon in der Zweitwohnung

Personen, die sich bereits in ihrer Zweitwohnung aufhalten oder ihren ersten Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben, dürfen die Zweitwohnung nutzen.

Es gelten die allgemeinen Vorschriften:

Private Veranstaltungen wie Geburtstagsfeiern, Grillabende oder ähnliche Veranstaltungen sind **auch** in Privatwohnungen, Privatgrundstücken oder Privateinrichtungen untersagt.

Kontakte zu anderen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

gez. Brück

